

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 30. Dezember 1994

325. Stück

1082. Verordnung: Marktbeobachtungs-Verordnung

1083. Verordnung: Schutzmaßnahmen-Verordnung

1084. Verordnung: Ausnahmeverordnung 1994

1082. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über das System zur Beobachtung der Auswirkungen des Handels zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Agrarsektor (Marktbeobachtungs-Verordnung)

Auf Grund der §§ 112 und 113 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994 (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union für Marktordnungswaren im Sinne des § 95 MOG, insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung möglicher Schutzmaßnahmen gemäß Art. 147 der Beitrittsakte.

Zuständige Stelle

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist die Marktordnungsstelle „Agrarmarkt Austria“ (AMA) zuständig.

Marktbeobachtung

§ 3. (1) Zur Feststellung der Entwicklung der Handelsströme für die in der Anlage genannten Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Österreich hat die AMA eine laufende Beobachtung der Preise auf Großhandelsebene und der Herkunft und Menge der in der Anlage angeführten Waren auf regionalen Märkten an bestimmten Stellen, die repräsentativ für den Handel in der jeweiligen Marktregion sind, durchzuführen.

(2) Österreich gliedert sich in die Marktregionen

1. Österreich West, bestehend aus den Ländern Vorarlberg, Tirol und Salzburg

2. Österreich Nord-Ost, bestehend aus den Ländern Oberösterreich, Niederösterreich, Wien und nördliches Burgenland und
3. Österreich Süd, bestehend aus den Ländern Steiermark, Kärnten und südliches Burgenland.

(3) Die laufende Beobachtung hat in Abständen von einer Woche bis zu zehn Tagen zu erfolgen, bei Waren des Obst- und Gemüsebereichs jedoch nur zu Zeiten des österreichischen Obst- und Gemüseangebots.

(4) Die AMA kann repräsentative Wirtschaftsteilnehmer verpflichten, Mengen, Preise auf Großhandelsebene und Herkunft der in der Anlage angeführten Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in regelmäßigen Abständen der AMA zu melden, wobei übermäßiger Verwaltungsaufwand der Wirtschaftsteilnehmer vermieden werden soll.

Meldesystem

§ 4. Ergänzend zur Marktbeobachtung gemäß § 3 hat die AMA die Meldungen, die auf Grund der Meldevorschriften für die gemeinsamen Marktorganisationen an die AMA zu erstatten sind, einzubeziehen.

Berichtspflicht

§ 5. Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über das Ergebnis der Marktbeobachtungen gemäß § 3 unter Einbeziehung der Meldungen gemäß § 4 unverzüglich zu berichten. Dabei ist die Entwicklung der Handelsströme sowie der Preise auf Erzeuger- und Großhandelsebene für die in Anlage 1 genannten Waren darzustellen.

Auskunfts- und Kontrollbestimmungen

§ 6. Zum Zwecke der Überprüfung können die Organe und Beauftragten der AMA bei den Wirtschaftsteilnehmern in die in Betracht kommenden Unterlagen Einsicht nehmen, die Geschäfts- und Lagerräume betreten und die erforderlichen Auskünfte verlangen. Die Überprüfung erfolgt während der Geschäftszeit oder nach Vereinbarung.

Strafbestimmung

§ 7. Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 2 MOG begeht, wer eine Meldung gemäß § 3 Abs. 4 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.

Geltungsdauer

§ 8. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Überprüfung durchzuführen, ob eine weitere Verlängerung der Marktbeobachtung im Zusammenhang mit der Anwendung von Schutzmaßnahmen, höchstens bis zu dem in Art. 147 der Beitrittsakte genannten Termin, erforderlich ist.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anlage**(Warenkatalog)**

Bereich	Waren
Getreide:	Mehl
Milch:	Butter, Trinkmilch (pasteurisiert, sterilisiert oder ultrahocherhitzt), Topfen
Rinder und Schweine:	Fleisch im Sinne des Kapitels 02 des gemein- samen Zolltarifs in Form von Hälften und Vierteln und Waren des Kapitels 16
Geflügel:	Fleisch im Sinne des Kapitels 02 des gemein- samen Zolltarifs und Waren des Kapitels 16
Eier:	Hühnereier für den menschlichen Genuß

Bereich**Waren**

Wein:

Wein in Behältnissen
von mehr als 2 l

Obst und Gemüse:

Waren mit bedeutender
inländischer Erzeugung,
die vom Verwaltungsrat
der AMA näher zu
bestimmen sind

1083. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die im Falle einer Marktstörung im Sinne des Art. 147 der Beitrittsakte anzuwendenden Maßnahmen (Schutzmaßnahmen-Verordnung)

Auf Grund des § 112 des Marktordnungsgesetzes 1985, BGBl. Nr. 210, in der Fassung BGBl. Nr. 664/1994, (MOG) wird verordnet:

Anwendungsbereich

§ 1. Die Vorschriften dieser Verordnung dienen der Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Union für Marktordnungswaren im Sinne des § 95 MOG, insbesondere zur Durchführung von Schutzmaßnahmen gemäß Art. 147 der Beitrittsakte.

Zuständige Stelle

§ 2. Für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist

1. für Wein der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und
2. für die übrigen Waren gemäß Anlage die

Agrarmarkt Austria (AMA) %
zuständig.

Anwendung von Schutzmaßnahmen

§ 3. Gemäß der Entscheidung der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 147 der Beitrittsakte sind die jeweiligen Schutzmaßnahmen in Österreich anzuwenden. Wenn eine Marktzutrittsbeschränkung vorgesehen ist, dann kann diese in Form von Lizenzierungen erfolgen, für die die in den nachstehenden Bestimmungen angeführte Vorgangsweise anzuwenden ist. Hierbei ist im Einklang mit den Entscheidungen der Europäischen Kommission vorzugehen.

Erteilung von Vermarktungsbescheinigungen

§ 4. (1) Die Vermarktungsbescheinigungen werden durch die jeweils zuständige Stelle erteilt an Wirtschaftsteilnehmer,

1. die eine natürliche oder juristische Person sind und

2. einen Antrag bei der zuständigen Stelle einzubringen, wobei sich der Antrag im Fall einer mengenmäßigen Beschränkung höchstens auf die zur Verfügung stehende Menge beziehen kann.

(2) Die Ausstellung der Bescheinigung ist an die Leistung einer Sicherheit gebunden, um zu gewährleisten, daß die Antragsteller die Waren innerhalb der Geltungsdauer der Bescheinigung in Österreich vermarkten. Die Sicherheit ist in Höhe von 50% des dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 5 der Marktbeobachtungsverordnung für die betreffende Ware gemeldeten Preises auf Großhandelsebene entsprechend zur beantragten Menge zu leisten.

(3) Die Bescheinigungen werden für bestimmte Mengen und eine bestimmte Geltungsdauer

1. binnen einer Woche nach Antragstellung oder
2. nach Ablauf einer Antragsfrist, die von der zuständigen Stelle bekanntzugeben ist und die maximal drei Wochen betragen darf,

erteilt.

(4) Übersteigt die Summe der beantragten Mengen die zur Vermarktung vorgesehene Warenmenge, so sind die beantragten Mengen aliquot einzukürzen.

(5) Als Vermarktung ist jeder Marktzutritt mit Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union anzusehen, der darin besteht, daß diese Waren durch einen Wirtschaftsteilnehmer in Österreich in Wirtschaftsverkehr gebracht werden oder innerhalb des Unternehmens des Wirtschaftsteilnehmers verarbeitet werden.

Auflagen und Nachweise

§ 5. (1) In den Bescheinigungen kann vorgesehen werden, daß der Inhaber der Bescheinigung der zuständigen Stelle Name und Anschrift der für den Erstverkauf in Österreich verantwortlichen Wirtschaftsteilnehmer bekanntzugeben hat.

(2) Die Inhaber der Bescheinigung haben gegenüber der zuständigen Stelle nachzuweisen, daß die in der Bescheinigung angeführten Waren und Mengen innerhalb der Geltungsdauer in Österreich vermarktet worden sind. Dieser Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch Vorlage einer Auflistung über Menge der jeweiligen Waren, Lieferzeitraum, Lieferant der Waren im Mitgliedstaat der Europäischen Union, aus dem die Waren bezogen werden, und Erstabnehmer in Österreich sowie auf Verlangen der zuständigen Stelle durch Vorlage von Rechnungen.

Aussetzung der Erteilung von Bescheinigungen

§ 6. Soweit dies die Kommission im Rahmen des Verfahrens nach Art. 147 der Beitrittsakte vorsieht, kann die Ausstellung von Bescheinigungen ausgesetzt werden.

Aufzeichnungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten

§ 7. (1) Die Wirtschaftsteilnehmer haben

1. eine Bestandsbuchhaltung zu führen und
2. die gemäß den Bescheinigungen nach Österreich verbrachten Mengen der zuständigen Stelle zu melden.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Aufzeichnungen, Unterlagen und Meldungen sind bei den Wirtschaftsteilnehmern drei Jahre aufzubewahren, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften längere Aufbewahrungsfristen gelten.

Kontroll- und Auskunftbestimmungen

§ 8. (1) Die Organe und Beauftragten der zuständigen Stelle (Prüforgane) haben bei den Wirtschaftsteilnehmern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und der sich aus den Bescheinigungen ergebenden Verpflichtungen zu kontrollieren, wobei eine Kontrolle an den Grenzen zwischen Österreich und den übrigen Mitgliedstaaten ausgeschlossen ist.

(2) Zur Überprüfung gemäß Abs. 1 können die Prüforgane bei den Wirtschaftsteilnehmern in die in Betracht kommenden Unterlagen Einsicht nehmen, die Geschäfts- und Lagerräume betreten und die erforderlichen Auskünfte verlangen.

Strafbestimmungen

§ 9. (1) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 1 MOG begeht, wer

1. durch unrichtige oder unvollständige Angaben die Erlangung einer Bescheinigung gemäß § 4 bewirkt oder
2. ohne Bescheinigung Waren, für die eine Einfuhrbescheinigung erforderlich ist, aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in Österreich vermarktet oder
3. Waren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, für die eine Bescheinigung erforderlich ist, von einem Lieferanten bezieht, der diese Waren ohne Bescheinigung nach Österreich verbracht hat.

(2) Eine Verwaltungsübertretung gemäß § 117 Abs. 2 MOG begeht, wer

1. den Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten gemäß § 7 zuwiderhandelt oder
2. eine Meldung gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 nicht, nicht richtig oder nicht vollständig abgibt.

Berichtspflicht

§ 10. (1) Die AMA hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft über die Marktentwicklung und die Anwendung der Schutzmaßnahmen, insbesondere über die Erteilung von Vermarktungsbescheinigungen und deren Ausnutzung, laufend zu berichten.

(2) Diese Berichte sind durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft der Kommission vorzulegen.

Geltungsdauer

§ 11. Nach Ablauf von zwei Jahren ist eine Überprüfung durchzuführen, ob eine weitere Verlängerung der Anwendung von Schutzmaßnahmen, höchstens bis zu dem in Art. 147 der Beitrittsakte genannten Termin, erforderlich ist.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Vertrag über den Beitritt Österreichs zur Europäischen Union *) in Kraft.

Molterer

*) Die Kundmachung des Vertrages und seines Inkrafttretens wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Anlage

(Warenkatalog)

Waren gemäß Anhang II des EG-Vertrags

1084. Verordnung des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie über die Ausnahme bestimmter Abfälle von der Bewilligungspflicht für die Einfuhr und die Ausfuhr sowie der Bestätigungspflicht für die Durchfuhr (Ausnahmeverordnung 1994)

Auf Grund des § 37 Abs. 8 des Abfallwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 325/1990, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 715/1992, wird verordnet:

§ 1. Abfälle gemäß § 2 Abs. 1, die innerhalb der Mitgliedstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

1. wiederverwendet oder
 2. in nach nationalen Gesetzen genehmigten Anlagen verwertet werden,
- sind von der Bewilligungspflicht gemäß §§ 34 und 35 AWG sowie von der Bestätigungspflicht gemäß § 36 AWG ausgenommen.

§ 2. (1) Diese Verordnung gilt für die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr der in der Anlage erfaßten Abfälle. /

(2) Vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen sind:

1. Abfälle gemäß Abs. 1, die in einem solchen Ausmaß durch andere Stoffe verunreinigt sind, daß die umweltgerechte Verwertung verhindert oder unverhältnismäßig erschwert wird;
2. Abfälle gemäß Abs. 1, die mit polychlorierten Dibenz-p-dioxinen (PCDD) und polychlorierten Dibenzofuranen (PCDF), ab einem Gehalt von 100 ng Toxizitätsäquivalent pro kg Trockensubstanz, berechnet als 2,3,7,8 TCDD-Äquivalent verunreinigt sind;
3. Abfälle gemäß Abs. 1, die in Form von Aschen, Rückständen, Schlacken, Krätzen, Stäuben, Pulver, Schlämmen, Abschöpfungen und Rückstandskuchen vorliegen sowie die als Feststoffe gefährliche Flüssigkeiten umschließen, sofern in der Anlage nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist.

§ 3. Als Nachweis, daß die Abfälle einer Verwertung zugeführt werden, sind geeignete Unterlagen, die Angaben über den Abfallbesitzer, die Abfallart, die Menge, den Empfänger und die Art des Verwertungsverfahrens entsprechend der Liste in Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG enthalten, mitzuführen.

§ 4. Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1995 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Rauch-Kallat

Anlage

KN-Code ¹⁾	Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
1. Metall- und Legierungsabfälle		
Nichtmetallische Verunreinigungen, wie zB Beschichtungen, dürfen bei allen Abfällen der Gruppe 1 keinesfalls über zehn Volumsprozent liegen. Der Gehalt an Kohlenwasserstoffen (Öl, Fette) darf 3 Masseprozent nicht überschreiten. Öl darf nicht frei ablaufen. Der Gehalt an organisch gebundenen Halogenen darf 0,01% Masseprozent, bezogen auf den Gesamtabfall, nicht überschreiten.		
1.1. Abfälle und Schrott von Edelmetallen und dessen Legierungen		
Diese Gruppe umfaßt Edelmetalle, sofern sie nicht mit Quecksilber verunreinigt sind oder Quecksilberlegierungen bzw. Amalgame darstellen.		
1.1.1	ex 7112 10 00 von Gold, einschließlich Goldplattierungen, auch in disperser Form.....	35
1.1.2	ex 7112 20 00 von Platin, einschließlich Platinplattierungen (als Platin gelten Platin, Iridium, Osmium, Palladium, Rhodium und Ruthenium).....	35
1.1.3	ex 7112 90 00 von anderen Edelmetallen, zB Silber.....	35
1.2. Abfälle und Schrott aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl		
1.2.1	ex 7204 10 00 Abfälle und Schrott, aus Gußeisen.....	351
1.2.2	7204 21 00 Abfälle und Schrott, aus legiertem, nichtrostendem Stahl.....	351
1.2.3	7204 29 00 Abfälle und Schrott, aus anderen Stahllegierungen.....	351
1.2.4	7204 30 00 Abfälle und Schrott, aus verzinnem Eisen oder Stahl.....	351
1.2.5	ex 7204 41 00 Drehspäne, Frässpäne, Hobelspäne, Schleifspäne, Sägespäne, Feilspäne und Stanz- oder Schneidabfälle, auch paketierte	351
1.2.6	ex 7204 49 00 andere Abfälle und Schrotte, aus Eisen oder Stahl, ohne Fremdstoffe und Verunreinigungen entsprechend der Aufbereitung mit Abtrennung von Shredderabfall.....	351
1.2.7	ex 7204 50 00 Abfallblöcke aus Eisen oder Stahl.....	351
1.2.8	ex 7302 10 00 gebrauchte Schienen, aus Eisen oder Stahl.....	351
1.3. Nichteisenmetallabfälle und deren Legierungen		
1.3.1	ex 7404 00 00 Abfälle und Schrott, aus Kupfer, ausgenommen beschichtete Kabel	35310
1.3.2	7503 00 00 Abfälle und Schrott, aus Nickel.....	35331
1.3.3	7602 00 00 Abfälle und Schrott, aus Aluminium.....	35304
1.3.4	7902 00 00 Abfälle und Schrott, aus Zink.....	35309
1.3.5	8002 00 00 Abfälle und Schrott, aus Zinn.....	35315
1.3.6	8101 91 90 Abfälle und Schrott, aus Wolfram.....	35315
1.3.7	8102 91 90 Abfälle und Schrott, aus Molybdän.....	35315
1.3.8	8103 10 90 Abfälle und Schrott, aus Tantal.....	35315
1.3.9	ex 8104 20 00 Abfälle und Schrott, aus Magnesium, ausgenommen Späne ...	35308
1.3.10	8105 10 90 Abfälle und Schrott, aus Cobalt.....	35315
1.3.11	ex 8106 00 10 Abfälle und Schrott, aus Bismut.....	35315
1.3.12	8108 10 90 Abfälle und Schrott, aus Titan.....	35315
1.3.13	8109 10 90 Abfälle und Schrott, aus Zirkonium.....	35315
1.3.14	8111 00 19 Abfälle und Schrott, aus Mangan.....	35315
1.3.15	ex 8112 20 10 Abfälle und Schrott, aus Chrom.....	35315

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur

KN-Code ¹⁾		Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
1.3.16	ex 8112 30 10	Abfälle und Schrott, aus Germanium	35315
1.3.17	8112 40 19	Abfälle und Schrott, aus Vanadium	35315
1.3.18	ex 8112 91 39	Abfälle und Schrott, aus Niob, (Columbium) und Rhenium ...	35315
1.3.19	ex 8112 91 90	Abfälle und Schrott aus Gallium	35315
1.3.20	ex 2805 30 00	Seltenerdmetalle, Scandium und Yttrium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert, nicht radioaktiv	
1.3.21		sonstige aus Metallen der Gruppe 1 bestehende Bauteile	
2.		Metallhaltige Abfälle, die beim Gießen, Schmelzen und Raffinieren von Metallen anfallen	
2.1.	2620 11 00	Hartzinkabfälle	35303
2.2.		Zinkdruckgußoberflächenkrätze und -schlacke mit mehr als 90% Zinkgehalt	31210
2.3.		Zinkdruckgußbodenkrätze bzw. -schlacke mit mehr als 92% Zink	
2.4.		Reinzinkdruckgußkrätze mit mehr als 85% Zink	
2.5.		Verzinkereikrätze aus der Tauchgalvanisierung mit mehr als 92% Zink	
2.6.		Zinkoberflächenkrätze	
3.		Andere Abfälle, die Metalle enthalten	
3.1.		aus Metallen und Legierungen bestehende elektrische Bauteile, mit Ausnahme von gemischtem Elektronikschrott wie Leiterplatten, Bildröhren, beschichtete Kabel, Widerstände, Kondensatoren usw.	35
3.2.	2618 00 00	Granulierte Schlacke (Schlackensand) aus der Eisen- und Stahlherstellung	31219
3.3.	ex 2619 00 00	Schlacken (ausgenommen granulierte Schlacke) aus der Eisen- oder Stahlherstellung, als Ausgangsstoff für die Titan- und Vanadiumproduktion	31221
4.		Glasabfälle	
4.1.	ex 7001 00 10	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren und anderes aktiviertes Glas	31408
5.		Keramikabfälle	
5.1.	ex 6900 00 00	Abfälle von gebrannter Keramik	31407
5.2.	ex 8113 00 10	Abfälle und Schrott von Cermets (Metallkeramikabfälle, ausgenommen thoriumhaltige Metallkeramik)	
6.		Andere Abfälle mit hauptsächlich anorganischer Zusammen- setzung	
6.1.		Rauchgasentschwefelungsgipse	31315
6.2.		Gipsplatten aus Gebäudeabbruch	31409 und 31438

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur

KN-Code ¹⁾	Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
6.3. ex 2836 50 00	Calciumcarbonat aus der Calciumcyanamidproduktion (pH kleiner als 9)	
6.4. ex 2621 00 00	Chemisch stabilisierte Schlacke mit hohem Eisengehalt (über 20%) aus der Kupferproduktion nach Industriespezifikationen behandelt (zB DIN 4301 und DIN 8201), vor allem für Verwendungen als Baustoff und Schleifmittel	31203
6.5.	Fester Schwefel	54805
6.6. ex 2818 10 00	Carborundum (Schleifmittel aus Siliciumcarbid oder Aluminiumoxid).....	31444 oder 51305
6.7.	Betonbruchstücke (keinesfalls asbesthaltig, nicht mit Kohlenwasserstoffen kontaminiert)	31427
7.	Abfälle von Papier und Pappe	
7.1. 4707 10 00	aus ungebleichtem Kraftpapier oder Kraftpappe oder aus Wellpapier oder Wellpappe.....	187
7.2. 4707 20 00	aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus gebleichten, nicht in der Masse gefärbten chemischen Halbstoffen hergestellt	187 und 18720
7.3. 4707 30 00	aus Papier oder Pappe, hauptsächlich aus mechanischen Halbstoffen hergestellt (zB Zeitungen, Zeitschriften und ähnliche Drucke).....	187 und 18720
7.4. ex 4707 90 00	andere (einschließlich Abfälle und Ausschuß, unsortiert), ausgenommen beschichtete Kartons	187
8.	Textilabfälle	
8.1. 5003 00 00	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff):	58
5003 10 00	- weder gekrempelt noch gekämmt	
5003 90 00	- andere	
8.2. 5103 00 00	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (einschließlich Garnabfälle), ausgenommen Reißspinnstoff:	58105
5103 10 00	- Kämmlinge von Wolle oder feinen Tierhaaren.....	58105
5103 20 00	- andere Abfälle von Wolle oder feinen Tierhaaren	58105
5103 30 00	- Abfälle von groben Tierhaaren	
8.3. 5104 00 00	Reißspinnstoff aus Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren	58105
8.4. 5202 00 00	Abfälle von Baumwolle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff):	58106
5202 10 00	- Garnabfälle	
5202 91 00	- Reißspinnstoff	
5202 99 00	- andere	
8.5. 5301 30 00	Werg und Abfälle von Flachs (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	58106
8.6. ex 5302 90 00	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), von Hanf (Cannabis sativa L.).....	58106
8.7. ex 5303 90 00	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), von Jute und anderen textilen Bastfasern (ausgenommen Flachs, Hanf und Ramie)	58106
8.8. ex 5304 90 00	Werg und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), von Sisal und anderen textilen Agavefasern...	58106

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur

KN-Code ¹⁾		Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
8.9.	ex 5305 19 00	Werg, Kämmlinge und Abfälle, von Kokosnußfasern (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	58106
8.10.	ex 5305 29 00	Werg, Kämmlinge und Abfälle, von Abacafasern (Manilahanf oder Musa textilis Nee), (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff)	58106
8.11.	ex 5305 99 00	Werg, Kämmlinge und Abfälle (einschließlich Garnabfälle und Reißspinnstoff), von Ramiefasern und anderen Pflanzenfasern, anderweit weder genannt noch inbegriffen	58106
8.12.	5505 00 00	Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)	581
	5505 10 00	- aus synthetischen Chemiefasern	58101
			58102
			58103
	5505 20 00	- aus künstlichen Chemiefasern	58104
8.13.	6309 00 00	Altwaren	58107
8.14.	ex 6310 00 00	Lumpen (keinenfalls verschmutzt), Abfälle von Bindfäden, Seilen oder Tauen sowie unbrauchbar gewordene Waren aus Bindfäden, Seilen oder Tauen, aus Spinnstoffen:	58
	ex 6310 10 00	- sortiert	
	ex 6310 90 00	- anders	
9.		Kautschukabfälle	
9.1.	4004 00 00	Abfälle, Bruch und Schnitzel von Weichkautschuk, auch zu Pulver oder Granulat zerkleinert	57501 und 57506 57507
9.2.	ex 4012 20 00	Luftreifen, gebraucht, zur Runderneuerung, zur Wiederverwendung, im Falle der Einfuhr oder Durchfuhr auch zur thermischen Verwertung	57502
9.3.	ex 4017 00 00	Abfälle, Mehl und Bruch, von Hartkautschuk (zB. Ebonit) ...	57506 57507
10.		Abfälle von nicht behandeltem Kork und Holz	
10.1.	ex 4401 30 00	Sägespäne, Holzabfälle und Holzausschuß, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten und ähnlichen Formen zusammengepreßt, unbehandelt, nicht verunreinigt	171
10.2.	4501 90 00	Korkabfälle, Korkschröt und Korkmehl	
11.		Abfälle aus der Agrar- und Ernährungsindustrie	
11.1.	2301 00 00	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnieberzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben	131
11.2.	2302 00 00	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten	ev. 11103
11.3.	2303 00 00	Rückstände von der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlemphen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets	11404, 11405,

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur

KN-Code ¹⁾		Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
			11406, 11407, 11411, 11414, 11415, 11419, 11110 und 11112
11.4.	2304 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Sojaöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets	121
11.5.	2305 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung von Erdnußöl, auch gemahlen oder in Form von Pellets.....	12101
11.6.	2306 00 00	Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette und Öle, auch gemahlen oder in Form von Pellets, ausgenommen Waren der Positionen 2304 und 2305	
11.7.	2307 00 11	Weintrub	ev. 11413 Schlamm oder 11419 Heferück- stände
11.8.	ex 2308 00 00	getrocknete und sterilisierte pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen.....	ev. 12101
11.9.	ex 1500 00 00	Altspeiseöle und -fette	12302
11.10.	ex 0506 90 00	Abfälle von Knochen und Stirnbeinzapfen, roh, entfettet, einfach bearbeitet (aber nicht zugeschnitten), mit Säure behandelt oder entleimt.....	13102
11.11.	ex 0511 91	Fischabfälle	13105
11.12.	1802 00 00	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall	11418
12.		Abfälle aus der Tierhautverarbeitung	
12.1.	ex 0502 00 00	Abfälle von Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, Dachshaaren und anderen Tierhaaren zur Herstellung von Besen, Bürsten und Pinseln.....	ev. 13101
12.2.	ex 0503 00 00	Roßhaarabfälle, auch in Lagen mit oder ohne Unterlage	ev.13101
12.3.	ex 0505 90 00	Abfälle von Vogelbälgen oder anderen Vogelteilen, mit ihren Federn oder Daunen, von Federn und Teile von Federn (auch beschnitten) und Daunen, roh oder nur gereinigt, desinfiziert oder zur Haltbarmachung behandelt.....	ev. 131 13107
12.4.		Rohspalt.....	14102
12.5.	ex 4110 00 00	Leimleder.....	14101
12.6.		Abfälle von Leder, das mit vegetabilen Gerbstoffen gegerbt wurde; ausgenommen sind Abfälle von Leder aus der Kombinationsgerbung	14703
13.		Andere Abfälle aus hauptsächlich organischen Bestandteilen	
13.1.	ex 0501 00 00	Abfälle von Menschenhaar	
13.2.		Abfälle von Stroh	
13.3.	ex 2309 90 00	Deaktiviertes Pilzmyzel aus der Penizillinproduktion, als Tierfutter geeignet	53505

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur

KN-Code ¹⁾	Bezeichnung	Gruppe oder Schlüsselnummer der ÖNORM S 2100
13.4.	ex 3101 00 00 Mist und Gülle von Rindern und Schweinen, nicht infektiös (nicht mit häuslichen Abwässern vermischt).....	13702 13703
14.	Feste Kunststoffabfälle	
14.1.	ex 3915 90 99 Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polyurethanweischäumen (ohne Chlorfluorkohlenwasserstoffgehalt)	57110
14.2.	ex 3915 90 13 Abfälle und Bruch aus Acrylglas	
14.3.	Produktionsabfälle (Fehlchargen, Angußstücke, Verschnitte) von folgenden sortenreinen Kunststoffen zur stofflichen Verwertung	
	3915 10 00 Polyethylen (PE).....	57128
	3915 20 00 Polystyrol (PS)	57108
	ex 3915 30 00 Polyvinylchlorid (PVC)	57116
	ex 3915 90 11 Polypropylen (PP)	57128
	ex 3915 90 19 Polyamide (PA).....	57111
	ex 3915 90 99 Polyethylenterephthalat (PET)	57102

¹⁾ Kombinierte Nomenklatur